



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von  
Bern  
z.H. der Kommission für Soziales,  
Bildung und Kultur  
Predigergasse 12  
3011 Bern

Bern, 21. August 2024

**Stellvertretungsregelung im Stadtrat und weitere Änderungen: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1): Teilrevision; 2. Lesung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Anlässlich der ersten Lesung der Vorlage zur Einführung einer Stellvertretungsregelung im Stadtrat vom 30. Mai 2024 beschloss der Stadtrat verschiedene weitere Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1). Der Stadtrat beauftragte den Gemeinderat vor diesem Hintergrund, die Abstimmungsbotschaft entsprechend anzupassen. Hiermit legt der Gemeinderat Ihnen die überarbeitete Abstimmungsbotschaft «Stellvertretungsregelung im Stadtrat und weitere Änderungen: Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über die politischen Rechte» vor.

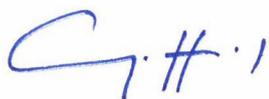
Gemäss dem neuen Verfahren zur Beratung von Erlassen hat der Gemeinderat sodann die Möglichkeit, im Hinblick auf die zweite Lesung zu den von ihm bestrittenen Anträgen bzw. Beschlüssen des Stadtrats Stellung zu nehmen und entsprechende Gegenanträge zu stellen. Die Anträge des Gemeinderats sowie deren Begründungen ergeben sich aus der Synopse im Anhang. Einen Hinweis erlaubt sich der Gemeinderat insbesondere zur verabschiedeten Fassung von Artikel 102 GO:

Der Stadtrat beschloss in der ersten Lesung Artikel 102 der Gemeindeordnung mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen. Dieser lautet wie folgt: «*Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen*». Diese Bestimmung ist aus der Sicht des Gemeinderats rechtlich nicht zulässig. Im Rahmen einer ergänzenden Vorprüfung wurde diese Ein-

schätzung denn auch durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bestätigt: Die Bestimmung würde es dem Stadtrat ermöglichen, mittels Reglements und ohne Einschränkungen, in die Finanzzuständigkeiten gemäss Artikel 102 GO einzugreifen. Dies würde gegen übergeordnetes Recht (insbesondere gegen Artikel 11 und 53 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]) verstossen. Die Bestimmung könnte so nicht genehmigt werden. Der Gemeinderat geht mit Blick auf die Begründung des entsprechenden Antrags aber sowieso davon aus, dass es dem Stadtrat dabei darum ging, die Nachkreditkompetenzen für die verwaltungsunabhängigen Dienststellen und den Stadtrat im Sinne von Artikel 52 Absatz 3 GO vorzubehalten. Er unterbreitet dem Stadtrat deshalb eine entsprechende Formulierung.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und die Prüfung seiner Anträge.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin

Beilagen:

- Entwurf überarbeitete Abstimmungsbotschaft
- Synopse mit Änderungsanträgen des Gemeinderats
- Mail AGR vom 8. Juli 2024